## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Limeshain (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBI. S. 4607) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915),

§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 21.06.2022 nachstehende

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Limeshain

(Kostenbeitragssatzung)

#### beschlossen:

### § 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme¹ die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

### § 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag je Kalendermonat beträgt **für Krabbelgruppenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

### Für das 1. Kind in der Regelbetreuung vormittags ohne Mittagessen:

Kita Hainchen, Himbach u. Rommelhausen Betreuungszeit: 6,0 h/Tag MoFr. 07.30-13.30 Uhr	Gebühr pro Monat 1. Kind	Gebühr pro Monat 1. Kind	Gebühr pro Monat 1. Kind	Gebühr pro Monat 1. Kind
	220,00	231,00	242,00	254,00

### Für das 2. Kind in der Regelbetreuung vormittags ohne Mittagessen:

Krabbelgruppe	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Kita Hainchen, Himbach	Gebühr pro	Gebühr pro	Gebühr pro	Gebühr pro
u. Rommelhausen	Monat	Monat	Monat	Monat
Betreuungszeit: 6,0 h/Tag	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind
MoFr. 07.30-13.30 Uhr			:	
	145,00	152,00	160,00	168,00
				•

### Für das 1. Kind in der durchgehenden Betreuung:

Krabbelgruppe durch- gehend	ab 01.08.2022 Gebühr pro	ab 01.08.2023 Gebühr pro	ab 01.08.2024 Gebühr pro	ab 01.08.2025 Gebühr pro
Kita Hainchen, Himbach u. Rommelhausen	Monat 1. Kind	Monat  1. Kind	Monat  1. Kind	Monat  1. Kind
Betreuungszeit: 9,5 h/Tag MoFr. 07.00-16.30 Uhr	327,00	343,00	360,00	378,00

### Für das 2. Kind in der durchgehenden Betreuung:

Krabbelgruppe durch-	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01:08.2025
gehend	Gebühr pro	Gebühr pro	Gebühr pro	Gebühr pro
Kita Hainchen, Himbach	Monat	Monat	Monat	Monat
u. Rommelhausen	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit: 9,5 h/Tag MoFr. 07.00-16.30 Uhr	252,00	264,00	277,00	291,00

(2) Der Kostenbeitrag je Kalendermonat beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Für das 1. Kind in der Regelbetreuung vormittags ohne Mittagessen:

Regelbetreuung Kita Hainchen, Himbach u. Rommelhausen Betreuungszeit:	ab 01.08.2022 Gebühr pro Monat <b>1. Kind</b> Gebühr / Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2023 Gebühr pro Monat <b>1. Kind</b> Gebühr / Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2024 Gebühr pro Monat <b>1. Kind</b> Gebühr / Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2025 Gebühr pro Monat <b>1. Kind</b> Gebühr / Gebühr minus Förderung
6,0 h/Tag MoFr. : 07.30-13.30 Uhr	(165,00) – 143,74 gebührenfrei	(173,00) – 146,45 gebührenfrei	(182,00) – 149,16 gebührenfrei	(191,00) – 151,87 gebührenfrei
	= 0,00	= 0,00	= 0,00	= 0,00

### Für das 2. Kind in der Regelbetreuung vormittags ohne Mittagessen:

Regelbetreuung	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
Kita Hainchen,	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat
Himbach u.	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind
Rommelhausen	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr
Betreuungszeit:	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung
6,0 h/Tag				
MoFr.	(109,00) – 143,74	(114,00) – 146,45	(120,00)- 149,16	(126,00) – 151,87
07.30-13.30 Uhr				
	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
	= 0,00	= 0,00	= 0,00	= 0,00

### Für das 1. Kind in der Tagesstättenbetreuung ganztags:

			1 04 00 0004	-1-04-00-0005
Tagesstätten-	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
betreuung	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat
Kita Hainchen,	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind
Himbach u.	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr
Rommelhausen	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung
Betreuungszeit: 10,0 h /Tag MoFr. :	(276,00) – 143,74 = (132,00)	(290,00) - 146,45 = (143,00)	(305,00) - 149,16 = (156,00)	(320,00) – 151,87 =(168,00)
07.00-17.00 Uhr	Zu zahlende Gebühr	Zu zahlende Gebühr	Zu zahlende Gebühr	Zu zahlende Gebühr
	= 110,00	= 115,00	= 120,00	= 126,00

### Für das 2. Kind in der Tagesstättenbetreuung ganztags:

Tagesstätten-	ab 01.08.2022	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
betreuung	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Monat
Kita Hainchen,	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind	ab 2. Kind
Himbach u.	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr	Gebühr/Gebühr
Rommelhausen	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung	minus Förderung
Betreuungszeit:				10
10,0 h /Tag	(216,74) - 143,74	(222,45) - 146,45	(228,16) - 149,16	(234,87) – 151,87
MoFr. :			0	Zu zahlende Gebühr
07.00-17.00 Uhr	Zu zahlende Gebühr	Zu zahlende Gebühr	Zu zahlende Gebühr	Zu zaniende Gebunr
	= 73,00	= 76,00	= 79,00	= 83,00

Für das 1. Kind in der Tagesstättenbetreuung Waldgruppe Kita Hainchen ganztags:

	(276,00) – 143,74 Zu zahlende Ge- bühr = 110,00	(290,00) – 146,45 <b>Zu zahlende Gebühr</b> = 115,00	(305,00) – 149,16 <b>Zu zahlende Gebühr</b> = 120,00	(320,00) – 151,87 <b>Zu zahlende Gebühr</b> = 126,00
Waldgruppe Kita Hainchen Betreuungszeit: 8,0 h /Tag MoFr. 07.30-15.30 Uhr	ab 01.08.2022 Gebühr pro Monat 1. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2023 Gebühr pro Monat 1. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2024 Gebühr pro Mo- nat 1. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2025 Gebühr pro Monat 1. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung

# Für das 2. Kind in der Tagesstättenbetreuung Waldgruppe Kita Hainchen ganztags:

31.33 13.33 3111	(216,74) – 143,74 Zu zahlende Ge- bühr = 73,00	(222,45) – 146,45  Zu zahlende  Gebühr  = 76,00	(228,16) – 149,16 <b>Zu zahlende Gebühr</b> = 79,00	(234,87) – 151,87  Zu zahlende  Gebühr  = 83,00
Waldgruppe Kita Hainchen Betreuungszeit: 8,0 h /Tag MoFr. 07.30-15.30 Uhr	ab 01.08.2022 Gebühr pro Monat 2. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2023 Gebühr pro Monat 2. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung	ab 01.08.2024 Gebühr pro Mo- nat 2. Kind Gebühr/Gebühr	ab 01.08.2025 Gebühr pro Monat 2. Kind Gebühr/Gebühr minus Förderung

### (3) Der Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungsstunden beträgt

Zusätzliche Betreuungsstunden Kita Hainchen, Himbach u. Rommelhausen	ab 01.08.2022 Gebühr	ab 01.08.2023 Gebühr	ab 01.08.2024 Gebühr	ab 01.08.2025 Gebühr
Betreuungszeit:13.30-17.00 Uhr 3,5 h	25,00	26,00	27,00	28,00

# (4) Der Kostenbeitrag für die Nachbetreuungszeit bei verspäteter Abholung beträgt je angefangener ¼ Stunde

Nachbetreuungszeit Kita Hainchen, Himbach u. Rommelhausen	ab 01.08.2022 Gebühr	ab 01.08.2023 Gebühr	ab 01.08.2024 Gebühr	ab 01.08.2025 Gebühr
Bei verspäteter Abholung je angefangener ¼ Stunde	21,00	22,00	23,00	24,00

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Limeshain Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Limeshain keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt für die tägliche Betreuungszeit von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt von mindestens 6 Stunden.
- (2) Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde, werden immer die jüngeren Kinder als Zweitkind, Drittkind usw. eingestuft. Verlässt das älteste Kind die Einrichtung, rücken die Folgekinder zum Ersten des Folgemonats in der Einstufung, entsprechend des Gebührensatzes nach oben (bisheriges Zweitkind wird Erstkind usw.).

### § 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

### Ermäßigung für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 2/3 der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, erhoben. Dies gilt für alle Betreuungsarten außer der Krabbelgruppe mit durchgehender Betreuung. Für Zweitkinder und jedes weitere Kind in der Krabbelgruppe mit durchgehender Betreuung werden Kostenbeiträge in Höhe von 77 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

### § 5 Verpflegungsentgelt

Die Gemeindeverwaltung setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

### § 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monate nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

### § 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  - 2. Anschrift,
  - 3. Geburtsdatum des Kindes,
  - 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Limeshain besuchen
  - 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.06.2018, in der Fassung vom 16.09.2020 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 22.06.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain

Adolf Ludwig Bürgermeister

